



**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 18. Dezember 2020**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), sowie auf der Grundlage der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 6. November 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Februar 2020 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Dezember 2020 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Bachelorprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog und Modulbeschreibungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 8 Modulverantwortliche und Prüferinnen bzw. Prüfer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Umfang und Fristen von Modulprüfung
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Freiversuchsregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



§ 1 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.
- (2) ¹Das polyvalente Studienprogramm bildet die durch das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vorgegebenen Ausbildungsziele umfassend ab. ²Welche Module im Einzelnen für die Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ maßgeblich sind, wird in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen und Begleitinformationen des Modulkatalogs ausgewiesen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) für das Fach Psychologie. ²Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelorurkunde ausgestellt.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit sechs Semestern bzw. insgesamt 180 Leistungspunkten (ECTS). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot einschließlich der Zeit für Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis (§ 20) dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.
- (2) ¹Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. ²Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (3) Studierende können– soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus anderen Fächern absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule).



- (4) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. ⁴Im Falle von Wiederholungen gilt § 17.
- (5) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Es wird ein Modulkatalog mit Musterstudienplan und Modulbeschreibungen beschlossen. ²Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls, über Arbeitsaufwand und Dauer sowie zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme und die Anwesenheit der Studierenden. Darüber hinaus geht aus den Modulbeschreibungen und Begleitinformationen zum Modulkatalog hervor, in welchen Modulen in welchem Umfang die Ausbildungsvorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) im Bachelorstudium abgebildet sind.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich Ziel, Umfang, Einrichtung und fachkundiger Betreuung den Anforderungen an ein Orientierungspraktikum entsprechen.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.



- (7) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss. ²Ihm gehören drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden des Instituts für Psychologie, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender des Faches Psychologie an. ³Eine bzw. einer der drei Hochschullehrenden wird vom Institutsrat zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ein weiterer zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt i.d.R. 2 Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die Geschäftsführung obliegt dem Prüfungsamt des Instituts für Psychologie.
- (2) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt zu allen Sitzungen des Prüfungsausschusses sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder Hochschullehrende sind. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Institutsrat des Instituts für Psychologie über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ²Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat sie bzw. er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 8

Modulverantwortliche und Prüferinnen bzw. Prüfer

- (1) ¹Für ein Modul ist seitens des Instituts eine Modulverantwortliche bzw. ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihr bzw. ihm obliegt die Aufgabe der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der aktualisierten Modulbeschreibungen und der institutsseitigen Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.



- (2) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in Psychologie oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss einer Universität abgelegt hat. ²In der Regel sollen Prüfungen von den Lehrpersonen abgenommen werden, die die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, deren Inhalte Gegenstand der studienbegleitenden Prüfung sind. ³Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüferinnen bzw. Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren oder Fallklausuren), Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²Im Falle von Seminaren kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Referats oder einer Hausarbeit erbracht werden. ³Die Dauer einer Klausur bzgl. einer einsemestrigen, zweistündigen Veranstaltung soll nicht mehr als 90 Minuten betragen; bezieht sich die Klausur auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten. ⁴Für Fallklausuren beträgt die Maximaldauer 360 Minuten. ⁵Bei mündlichen Prüfungen beträgt die Dauer 20 bis 30 Minuten je zu prüfender Person.
- (2) ¹Modulprüfungen in Modulen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, können semesterweise in Teilprüfungen abgenommen werden. ²Die Dauer dieser Prüfungen darf zusammengenommen die in Abs. 1 genannten Zeiten nicht überschreiten.
- (3) In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (4) ¹Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (5) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder Person als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (6) In einem Projektbericht soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (7) ¹In einer Klausur soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden des Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Es ist zulässig, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Themen zur Auswahl angeboten werden. ³Fragenklausuren können auch dem Nachweis von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten dienen. ⁴Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen mit offenem oder geschlossenem Antwortformat oder Aufgaben zu bearbeiten, die von einer Prüferin bzw. einem Prüfer formuliert werden.



- (8) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (9) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.
- (10) Eine Wiederholungsprüfung (2. Versuch) ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Prüfungstermine für den entsprechenden Prüfungsabschnitt am Ende des Semesters sind bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen oder die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt zu machen. ²Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die bzw. der Studierende verantwortlich. ³Sie/ Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann die bzw. der Studierende ohne Angabe von Gründen ihre bzw. seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt auf elektronischem Weg im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). ²Mit der Anmeldung erkennt die bzw. der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.
- (4) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den B.Sc. Studiengang in Psychologie immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen ggf. festgelegten Prüfungsvorleistungen und -voraussetzungen erfüllt und
 3. eine entsprechende Modulprüfung oder eine Bachelorprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Die bzw. der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.



- (2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer gestellt und betreut. ²Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird ebenfalls vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. ²Im Falle einer englischsprachigen Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. ³Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁴Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Zusätzlich ist eine elektronische Version der Abschlussarbeit im Prüfungsamt abzugeben. ³Über Details hierzu informiert ein Merkblatt, das auf den Seiten des Prüfungsamtes hinterlegt ist.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Abs. 2 als nicht bestanden.



- (10) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten. ²Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Wird die Bachelorarbeit von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁶Wird die Arbeit von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern als bestanden bewertet, so wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁷Weichen im Falle zweier positiver Gutachten die beiden Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, vermittelt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. ⁸Wird die Arbeit von nur einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer als bestanden gewertet, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. ⁹Wird die Arbeit durch die dritte Gutachterin bzw. den dritten Gutachter als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ¹⁰Wird die Arbeit von der dritten Gutachterin bzw. vom dritten Gutachter als bestanden gewertet, so wird die Arbeit als bestanden gewertet; die Note wird hierbei aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, die die Arbeit als bestanden bewerten.

§ 12

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll bis zum Beginn des 6. Semesters durch die Studierende bzw. den Studierenden im Prüfungsamt angemeldet werden. ²Wird die Arbeit nicht bis spätestens zu Beginn des 9. Semesters angemeldet, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Die Zulassung erfolgt nach Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- (1) an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang in Psychologie eingeschrieben ist,
 - (2) den erfolgreichen Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten nachweist,
 - (3) eine Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema und die Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers und der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters der Bachelorarbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der bzw. dem Studierenden nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist abzulehnen, wenn
- a) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung im eingeschriebenen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die bzw. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.



§ 13

Umfang und Fristen von Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
 2. die Bachelorarbeit.
- (3) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.
- (4) In den beiden ersten Studienjahren sind jeweils so viele Modulprüfungen zu absolvieren, bis die Summe von in der Regel je 60 Leistungspunkten erreicht ist.
- (5) ¹Ist eine Modulprüfung bis zum Ende des 9. Fachsemesters nicht abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ²Ist eine Modulprüfung bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. ³Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches in einem Modul ist die Exmatrikulation verbunden.
- (6) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die Kandidatin bzw. der Kandidat selber verantwortlich. ²Sie bzw. er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht die bzw. der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie bzw. er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der bzw. dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die bzw. der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ³Andernfalls ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (4) ¹Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. ²Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.



§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:
- | | | |
|---------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.
- (3) ¹Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) ¹Modulprüfungen können in Teilprüfungen aufgeteilt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Beziehen sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 168 ECTS sowie das Bachelorarbeitsmodul mit 12 ECTS bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit gebildet.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- (8) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt (Studierende im Bachelorstudiengang), mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

§ 16

Freiversuchsregelung

- (1) Für die Modulprüfungen des B.Sc. Studiums der Psychologie werden insgesamt bis zu fünf Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandenen Prüfungen erlaubt.



- (2) Zwei der fünf Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im ersten Studienjahr (1. und 2. Fachsemester) absolviert wurden, zwei weitere Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im zweiten Studienjahr (3. und 4. Fachsemester) absolviert wurden, ein weiterer Freiversuch kann nur für Prüfungen angemeldet werden, die im fünften Fachsemester absolviert wurden.
- (3) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (4) ¹Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. ²Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) ¹Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Für eine gemäß § 18 Abs. 5 nicht bestandene Modulprüfung kann kein Freiversuch beantragt und genehmigt werden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit für eine Wiederholung vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen. ²Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn nach entsprechendem Antrag durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten beim Prüfungsausschuss hierfür die Genehmigung erteilt wird. ²Ein solcher Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gestellt werden. ³Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Härtefallantrags durchgeführt werden.
- (4) Wird die Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul in der zweiten Wiederholung (= Wiederholung nach Sonderantrag) mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 3 angerechnet. ²Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Bachelorarbeit.



- (6) ¹Ist die Bachelorarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich die bzw. der Studierende innerhalb von sechs Wochen zu melden. ³Nach Ausgabe eines neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelorarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 festgelegten Frist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ⁶Es erfolgt die Exmatrikulation.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Modulprüfung ohne Angabe von Gründen ist bis maximal zwei Wochen vor Prüfungsdatum möglich.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins eines schriftlichen Projektberichts oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der nicht später als drei Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin liegt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. ²Stört die Kandidatin bzw. der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (6) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (7) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulprüfung zur Notenverbesserung in erheblicher Weise durch eine Täuschung gemäß Absatz 5 zu beeinflussen, gilt die im Freiversuch absolvierte Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden.
- (8) ¹Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ²Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³Vor der Entscheidung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat anzuhören.
- (9) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann die Präsidentin bzw. der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Kandidatin bzw. den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.



§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüferinnen bzw. Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. ³Mit der Leistungsübersicht wird auf die Studienbestandteile verwiesen, die den Anforderungen an das Studium nach dem Psychotherapeutengesetz sowie nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsprechen. ⁴Zusätzlich wird der bzw. dem Studierenden durch eine Urkunde die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ beurkundet.
- (2) ¹Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin bzw. vom Dekan und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Transcript of Records wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (4) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studierenden bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Verlässt die bzw. der Studierende die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 15 enthält.



§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die bzw. der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen

- (1) ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Kopien von Prüfungsunterlagen dürfen dabei nicht angefertigt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. ⁴In Absprache mit der bzw. dem Modulverantwortlichen oder der Prüferin bzw. dem Prüfer bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵In Ausnahmefällen kann auf besonders begründeten Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt Einsichtnahme in Prüfungsakten gewährt werden. ⁶Über die Anerkennung der Anträge entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science beginnen.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2009, S. 140), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Ordnung vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S. 258), außer Kraft. Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science immatrikuliert haben.

Jena, 18. Dezember 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität